



Zulassungsordnung

Weiterbildender Masterstudiengang Sozialmanagement (M.S.M.)

Vom 23.03.2023

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
11/2022	24.03.2023	23.03.2023	1 - 5	ZV 05/09-11

Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg erlässt folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Zulassungsordnung; Geltungsbereich

¹Diese Zulassungsordnung gilt für Bewerber und Bewerberinnen des weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg. ²Die Zulassungsordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Verwaltungsverfahrens zur Vergabe der Studienplätze.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement sind in § 3 Studien- und Prüfungsordnung weiterbildender Masterstudiengang Sozialmanagement vom 18.03.2022 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3

Bewerbungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Aufnahme in das erste Fachsemester wird jährlich einmal vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist ausschließlich in dem von der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zur Verfügung gestellten online-Verfahren zu stellen. ²Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August, in Ausnahmefällen bis 30. September online gestellt werden (Ausschlussfrist). ³Nicht frist- und formgerecht gestellte Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Die erforderlichen Abschlüsse und Zeugnisse sowie alle weiteren Nachweise, durch die die Qualifikation nach § 2 nachgewiesen wird, sind hochzuladen und dem online-Antrag beizufügen. ²Die in Satz 1 genannten Abschlüsse und Zeugnisse, die bis zum Ablauf der Frist nach Abs. 2 Satz 2 noch nicht erworben worden sind, können ohne besonderen Antrag bis 30. September hochgeladen und ausschließlich online nachgereicht werden. ³Im Übrigen können angemessene Nachreichfristen auf Antrag gewährt werden. ⁴Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach den Sätzen 2 und 3 notwendige Unterlagen, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Die Bewerbung gilt nur für das jeweilige Auswahlverfahren.

§ 4

Zulassungsbeschränkung zum ersten Fachsemester

¹Im weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg besteht eine Zulassungsbeschränkung von 30 Studienanfängern und Studienanfängerinnen pro Studienjahr. ²Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze, so werden die Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren nach § 5 vergeben. ³Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens kann durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigt werden, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden. ⁴Die Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt nur zum Wintersemester.

§ 5

Örtliches Auswahlverfahren

- (1) Die Studienplätze werden nach der Gesamtnote des abgeschlossenen Hochschulstudiums vergeben.
- (2) Im Fall von Ranggleichheit auf dem letzten Platz erfolgt eine Entscheidung durch das Los.

§ 6

Zulassung zu höheren Fachsemestern

- (1) ¹Ein Anspruch auf Zulassung für ein höheres Fachsemester besteht, wenn die Zahl der in diesem Semester im weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg eingeschriebenen Studierenden unter die Zahl der festgesetzten Studienplätze nach § 4 Satz 1 sinkt und die Bewerber oder Bewerberinnen die folgenden Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen:

1. Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Masterstudiengang Sozialmanagement an einer Hochschule bereits immatrikuliert waren oder sind, können für das der Dauer dieses Studiums entsprechende höhere Fachsemester zugelassen werden.
2. Bewerber und Bewerberinnen, deren früheres Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, können für das der Anrechnung folgende Fachsemester zugelassen werden.

²In das letzte Fachsemester kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden, wenn die in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegte Regelfrist für die Ablegung der Masterprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg und die Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg um nicht mehr als zwei Semester überschritten sind.

- (2) Ist eine Auswahl unter den Bewerbern und Bewerberinnen erforderlich, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sind die Studienplätze in folgender Reihenfolge zu vergeben:

1. an Studierende, die an einer anderen Hochschule in einem mit dem im weiterbildenden Masterstudiengang Sozialmanagement weitgehend identischen Studiengang eingeschrieben sind,
2. an sonstige Bewerber und Bewerberinnen.

- (3) ¹Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli

in dem von der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zur Verfügung gestellten online-Verfahren gestellt werden (Ausschlussfrist). ²Für die Einreichung der notwendigen Unterlagen gelten § 3 Abs. 2 und 3 entsprechend. ³Nicht frist- und formgerecht eingegangene Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Annahmeverfahren

- (1) ¹Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg erlässt einen Zulassungsbescheid, in dem ein Termin bestimmt wird, bis zu dem im online-Verfahren zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird und bis zu dem die gemäß § 3 erforderlichen Abschlüsse und Zeugnisse in amtlich beglaubigten Kopien sowie Nachweise bei der Hochschule eingereicht werden. ²Wird die Annahmeerklärung nicht rechtzeitig online erklärt oder liegen die Abschlüsse und Zeugnisse in amtlich beglaubigten Kopien sowie Nachweise bis zu diesem Termin der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg nicht vor (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ³Maßgeblich ist der Eingang bei der Evangelischen Hochschule.
- (2) ¹Im Zulassungsbescheid teilt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg ferner mit, bis wann die oder der Zugelassene die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule einzureichen hat. ²Liegen die erforderlichen Immatrikulationsunterlagen bis zu diesem Termin nicht vor oder lehnt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg eine Immatrikulation ab, weil sonstige Immatrikulationsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ³Maßgeblich ist der Eingang bei der Evangelischen Hochschule.

§ 8

Zulassungsausschuss

- (1) ¹Die Studiengangskonferenz setzt für das Zulassungsverfahren einen Zulassungsausschuss ein. ²Dieser besteht aus mindestens zwei Lehrenden des Studiengangs sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden des Studiengangs als stimmberechtigte Mitglieder. ³Unter den Lehrenden des Studiengangs soll der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin sein. ⁴Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Verwaltung, der oder die für das Zulassungsverfahren zuständig ist, kann beratend an den Sitzungen teilnehmen. ⁵Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und der oder die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilzunehmen; sie sind dazu einzuladen. ⁶Die Mitglieder nach Satz 2 werden von der Studiengangskonferenz in Abstimmung mit den jeweiligen Gruppen eingesetzt.
- (2) ¹Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens für zwei oder mehr Studiengänge ist ein gemeinsamer Zulassungsausschuss möglich, wenn gemeinsame Studiengangskonferenzen oder einzelne Studiengangskonferenzen dies einvernehmlich beschließen. ²Der gemeinsame Zulassungsausschuss soll aus mindestens den jeweiligen Studiengangsleitern oder Studiengangsleiterinnen, sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden aus jedem Studiengang als stimmberechtigte Mitglieder bestehen. Abs. 1 Sätze 3 bis 5 bleiben unberührt.

§ 9

Gaststudierende

Gaststudierende werden auf Antrag zeitlich befristet zugelassen.

§ 10

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Zulassungsordnung weiterbildender Masterstudiengang Sozialmanagement vom 18.03.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22.03.2023.

Nürnberg, den 23. März 2023

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp
-Präsident-

Diese Satzung wurde am 23.03.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.03.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23.03.2023.